

Herbert Bartsch · Malte B. Bartsch

Ihr Recht als Bankkunde

Auf Augenhöhe mit Ihrer Hausbank
Fallstricke kennen, Abzocke vermeiden



Schnellübersicht	Seite	
Das Bankgeschäft im Wandel	7	1
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen	23	2
Entgelte der Banken	29	3
Die Vollmacht	41	4
Oder-Konto und Oder-Depot	51	5
Online-Banking	57	6
Das Sparbuch	61	7
Zahlen ohne Bares	71	8
Die Vorfälligkeitsentschädigung	117	9
Die Anlageberatung	129	10
Das Musterverfahren	149	11
Der Schlichter	151	12
Glossar	153	13
Stichwortverzeichnis	157	14

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EAG	Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
IBAN	International Bank Account Number
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
n. F.	neue Fassung
OLG	Oberlandesgericht
PIN	Personal Identification Number
SCHUFA	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SEPA	Single EUR Payments Area
TAN	TransAktionsNummer
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Gerichtliches Aktenzeichen:

Angegeben sind das Gericht, das Datum der Verkündung und das Aktenzeichen. BGH, Urteil vom 24.09.2002, XI ZR 345/01 bedeutet, dass es sich um ein Urteil des Bundesgerichtshofs handelt, das verkündet wurde am 24.09.2002. Die römische Ziffer sagt aus, dass das Urteil gesprochen wurde vom 11. Senat des BGH, der für das Bankenrecht zuständig ist. Mit der Zahl nach den Buchstaben werden die Fälle innerhalb des Jahres (01=2001) gekennzeichnet.

Das Bankgeschäft im Wandel

Mehr Rechte für Bankkunden	8
Europa mischt kräftig mit	10
Das Vertragsverhältnis zwischen Bank und Kunde.....	11
Wie sicher ist mein Geld auf dem Bankkonto?.....	15
Kampf gegen Geldwäsche	16
Das Bankgeheimnis	17

„Banken haben nicht die Aufgabe, das Vermögen ihrer Kunden zu mehren, sondern sie sind ihrem eigenen Wohl verpflichtet. So einfach ist das, und daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.“

Volker Loomann, Finanzanalytiker

Mehr Rechte für Bankkunden

Heimlich, still und leise, von der Öffentlichkeit nahezu unbeachtet, findet eine Revolution statt, die einen Teil unseres Lebens, nicht den unwichtigsten, umwälzt. Unsere Eltern hatten ein Girokonto, auf das das Gehalt floss, und ein Sparbuch, das sie Monat um Monat fütterten. Hin und wieder lasen sie in ihrem Heimatblatt, dass die Zinsen für das Sparkonto mager ausfielen, und sie seufzten vernehmlich. Heute werden wir täglich mit mehr oder weniger guten Ratschlägen bestürmt, wie wir aus unseren Ersparnissen bestmögliche Renditen erzielen. Interessierte Kreise, die mit diesen Geschäften viel Geld verdient haben, empfahlen bis vor Kurzem Aktien, Anleihen und Derivate für jeden Zweck, nicht zuletzt auch als Altersvorsorge, wofür sie sich – wie heute unstrittig ist – gerade nicht eignen.

Begonnen hat es schrittweise und ganz gegen den Willen eines großen Teils der Beteiligten. Den Banken hätte es vollständig genügt, dass jeder volljährige Bürger ihr Kunde ist, wenn er nur sein Gehalts- und Rentenkonto bei ihnen führt. Die Branche diktierte die Bedingungen, der Kunde konnte folgen oder die Bank wechseln, um festzustellen, dass alle Institute nach den gleichen Grundsätzen arbeiteten. Noch heute ähneln sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die die Banken der Geschäftsbeziehung zugrunde legen und die der Kunde zu schlucken hat, wie ein Ei dem anderen. Hätte der Kunde aber seine eigenen Geschäftsbedingungen in das Vertragsverhältnis einbringen wollen, hätte die Bank dieses Ansinnen höflich, aber bestimmt abgelehnt, es sei denn, der Kunde war vielfacher Millionär.

Auf diese Weise ist eine umfassende eigene Rechtsordnung entstanden, eine kaum noch überschaubare Materie, von der manche Fachleute behaupten, dass sie sich in besorgniserregen-

der Weise vom Recht entfernt habe. Sie wird beherrscht von den Banken, ihren Experten und wenigen spezialisierten Anwaltskanzleien, die alle mehr oder weniger für die Banken tätig sind. Hinzu kommt die technische Entwicklung, die die Abläufe auch auf den herkömmlichen Gebieten grundlegend verändert hat und die der Kunde nicht durchschaut. Und schließlich ist nicht zu bestreiten, dass die Finanzbranche ungewöhnlich „innovativ“ ist, dass es ihr gelingt, immer neue „Instrumente“ zu entwickeln, deren Funktionsweise nicht einmal ihre Angestellten verstehen.

Das Ergebnis ist die Finanzkrise, bei der sich herausgestellt hat, dass die Bankmanager die Konstrukte, die sie empfahlen, selbst nicht verstanden hatten. Ein gestandener Rechtsprofessor, angesehenes Spezialist des Aktienrechts, hat in der Fachliteratur, das heißt, unter den Augen der Fachleute und mit Anspruch auf Ernsthaftigkeit, empfohlen, die verantwortlichen Damen und Herren aus den Vorstandsetagen in Haftung für die Verluste zu nehmen, weil sie Geschäfte zugelassen hätten, deren Tragweite sie offenkundig nicht übersahen.

Der Kunde steht auf verlorenem Posten. Er hofft auf die Politik und die Gerichte, die aufgerufen sind, ihn zu schützen. Mit einer Flut von Gesetzen (nur beispielhaft: vier Finanzmarktförderungsgesetze, Wertpapierhandelsgesetz, Investmentgesetz, Wertpapierprospektgesetz, Verkaufsprospektgesetz, Kapitalanlage-Musterverfahrensgesetz, Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, Geldwäschegesetz, Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) hat der Gesetzgeber in den letzten zehn Jahren versucht, den Markt zu regulieren, und der Gesetzes-Tsunami hält weiter an.

Wichtig: Wer gegen die Bank vorgehen will, muss allerdings genau feststellen, zu welchem Zeitpunkt die Sache geschehen ist und welche Gesetze damals galten. Daneben haben sich die Gerichte Schritt um Schritt dazu durchgerungen, die Finanzbranche in die Schranken zu weisen und den Verbraucherschutz ernst zu nehmen.

„Auf keinen Fall rechnet sie damit, dass wir selber wissen, was gut für uns ist; dazu sind wir in ihren Augen viel zu hilflos und zu unmündig. Deshalb müssen wir gründlich betreut und umerzogen werden.“

Hans Magnus Enzensberger zur Regelungswut der EU

Europa mischt kräftig mit

Schon seit längerer Zeit mischt Europa im Bankenbereich kräftig mit. Das ist verständlich, denn der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr beweist, dass Europa zusammenwächst. Dabei beschränkt sich die EU nicht darauf, Wünsche zu äußern oder Hinweise zu geben. Fachleute sprechen in Euphorie von einer „politischen Vision“, um einen gemeinsamen Binnenmarkt zu erreichen. Verändert werden dabei aber nicht nur die Zahlungen über die Grenze hinweg, sondern auch innerhalb Deutschlands.

Dazu gibt die EU klare Anweisungen, die die Mitgliedsländer innerhalb kurzer Zeiträume umzusetzen haben. So hat die Bundesrepublik Deutschland zum November 2009 neue Vorschriften erlassen, die auf EU-Vorstellungen zurückgehen und den Zahlungsverkehr umfassend regeln (§§ 675a bis 675z BGB), um auf diese Weise die volle Harmonisierung des Zahlungsverkehrs innerhalb der EU zu erreichen. Einfacher ist dadurch nichts geworden, denn allein der Abdruck dieser Paragraphen füllt im Bundesgesetzblatt acht Seiten. Die Regelungen, gespickt mit Fachjargon, sind derart ausführlich geraten, dass wahrscheinlich nur einige wenige Bankjuristen sie lesen werden.

Die Banken dürfen von den vorgegebenen Regelungen jedenfalls nicht zulasten ihrer Kunden abweichen. Sie gelten für alle Vorgänge, die seit November 2009 in Gang gesetzt worden sind, und damit für rund 95 Prozent aller Zahlungsvorgänge im In- und Ausland. Über die Einzelheiten wacht künftig als oberste Instanz der Europäische Gerichtshof (EuGH). Welche Konsequenzen das für das deutsche Bankenrecht haben wird, inwieweit der EuGH aus europäischer Sicht anders urteilt als der BGH, lässt sich noch nicht sagen. Die deutschen Beobachter sehen diese Entwicklung jedenfalls mit gemischten Gefühlen. Sie fragen sich insbesondere,

wie der EuGH, besetzt mit Staats- und Völkerrechtlern, die Flut von Verfahren, denen sich der BGH seit Jahren ausgesetzt sieht, bewältigen will.

„Ich habe einmal erlebt, wie es ist, von Banken abhängig zu sein.
Das möchte ich nie wieder durchmachen.“

Karl-Erivan Haub, Milliardär

Das Vertragsverhältnis zwischen Bank und Kunde

Mit der Eröffnung eines Kontos wird eine dauernde Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden begonnen. Dem Kunden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgehändigt, auf deren Grundlage die Geschäfte abgewickelt werden. Gleichgültig, wie die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und ihrem Kunden ausgestaltet sind, besteht doch Einigkeit, dass insbesondere die Bank verpflichtet ist, den geschäftlich weniger erfahrenen und sozial schwächeren Kunden aufzuklären und vor Schäden zu schützen. Wie weit diese Pflicht allerdings reicht, ist eine der meistdiskutierten Fragen unter den Fachleuten und Gegenstand zahlreicher juristischer Auseinandersetzungen. Ein Gericht hat sogar einmal von der „Pflicht zu gegenseitiger Treue, Fürsorge und Rücksichtnahme“ gesprochen und dabei das Verhältnis zwischen Kunde und Bank möglicherweise mit einer Ehe verwechselt. Unstreitig ist aber, dass zwischen Bank und Kunde ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, denn schließlich hat die Bank Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden. Letzterer muss sich darauf verlassen können, dass die Bank mit diesem Wissen sorgsam umgeht.

Hat der Bürger Anspruch auf ein Girokonto? Zwar haben sich die privaten Banken nach einer Empfehlung ihres zentralen Kreditausschusses verpflichtet, „für jeden Bürger ein Girokonto einzurichten“. Ob aus dieser Selbstverpflichtung ein Anspruch des Bürgers entstanden ist, ist mindestens zweifelhaft. Andererseits

darf eine Bank die Eröffnung eines Kontos nicht ablehnen, weil eine Eintragung bei der SCHUFA auf schwierige finanzielle Verhältnisse hinweist, denn ohne Konto ist der Bürger aufgeschmissen (BGH, Urteil vom 02.12.2003, XI ZR 397/02). Aus diesem Grund haben die Gerichte den Sparkassen auferlegt, selbst für die ungeliebten Parteien von ganz rechts ein Konto zu führen.

Mit dem Girovertrag erklärt die Bank, dass sie bereit ist, ein laufendes Konto für den Kunden zu führen. Sie muss Geldeingänge für ihn entgegennehmen sowie seine Aufträge ausführen. Zu den Pflichten gehören das Scheckinkasso (siehe S. 113) und die Einziehung von Lastschriften (siehe S. 90 f.).

Keine allgemeine Pflicht zur Beratung

Die Bank ist nicht verpflichtet, ihren Kunden, der einen Betrag überweisen will, auf allgemeine Gefahren hinzuweisen. Angesichts der Massen von Vorgängen, die alltäglich abzuwickeln sind, wäre anderes auch gar nicht möglich.

Beispiel:

Der Großvater überweist seine gesamten Ersparnisse auf das Konto seines Enkels bei derselben Bank. Es ist nicht Sache der Bank, die Überweisung zurückzustellen und den Großvater zunächst über die rechtlichen oder gar moralischen Konsequenzen seines Handelns aufzuklären. Ist der beauftragten Bank allerdings bekannt, dass der Empfänger einer Zahlung kurz vor der Pleite steht, gebieten es die Grundsätze von Treu und Glauben, die Weisung erst nach Rückfrage auszuführen, um den Auftraggeber vor einem drohenden Schaden zu bewahren (BGH, Urteil vom 29.09.1986, II ZR 283/85). Die Abwägung durch die Bank könne in diesem Fall ergeben, dass die Aufklärungspflicht höher zu bewerten ist als das Bankgeheimnis.

Stichwortverzeichnis

- Abbuchung 90
- Abbuchungsauftrag 91
- Abheben 45
- Abkommen zum
 - Überweisungsverkehr 74, 88
- Abrechnungen 14
- Abtretung 46, 63
- Abwägung 12
- Abzinsung 126
- Aktien 8, 55, 140, 149
- Aktiv-Passiv-Vergleich 121
- Alleinerbin 42, 47
- Alleinschuld 86
- Allgemeine
 - Geschäftsbedingungen 24
- Angemessenheits-
 - kontrolle 119
- Anlageberater 135
- Anlageberatung 131
- Anlagevermittler 135, 143
- Anlegergerecht 137
- Anlegerschutz 132, 147
- Annuitätendarlehen 120
- Anscheinsbeweis 109
- Aufbewahrungsfristen 14
- Aufgebotsverfahren 66
- Aufklärungspflicht 141, 153
- Auftraggeber 12, 74, 82, 86
- Auftragsstrenge 85
- Aufwendungen 124
- Auskunft an Dritte 36
- Ausland 20, 35, 103, 154
- Ausländische Banken 16
- Auszahlung 48
- Auszahlung ohne Sparbuch 66
- Auszahlungsprotokoll 101
- Auszug 102, 106
- Authentifizierung 58, 111, 153
- Autorisierung 87, 153

- BaFin 15, 20, 147
- Bankautomaten 31
- Bankgeheimnis 17
- Bankkarte 97, 100
- Bankschalter 133, 155
- Bankvollmacht 43, 45
- Bargeldloser
 - Zahlungsverkehr 72
- Barwert 125
- Bearbeitungsentgelt 124
- Bearbeitungsgebühr 127
- Belastung 12, 13, 81, 93, 96,
101, 109
- Beleglose
 - Anweisung 73
 - Auftrag 88
 - Überweisung 75
- Benachteiligung 34
- Beratungsfehler 147
- Beratungsgespräch 137
- Beratungsvertrag 133
- Berechtigtes Interesse 118
- Betrug 98
- Beweislage 146
- Bonität 17, 120
- Buchung 14, 90, 93
- Bundestag 15

Stichwortverzeichnis

- Darlehen 118
- Datenschutz 17
- Dauerauftrag 93, 153
- Deckung 34, 78, 95
- Demenz 13
- Depotvollmacht 43
- Discount-Broker 135, 144, 153
- Dispositionsbefugnis 42
- Dispositions kredit 38, 53
- Distanzgeschäft 112
- Drei-Jahres-Frist 145
- Drittschuldnererklärung 21

- EC-Karten 24
- Ehegatte 53
- Ehegatten 13
- Einlagen 15, 62
- Einlagenforderung 67
- Einlagenschutz 16
- Einlagensicherung 15
- Einziehung von
 - Lastschriften 12
- Einzugsermächtigung 90, 92
- Electronic cash 72
- Empfänger 76, 82, 84
- Entgelte für
 - Nebenpflichten 37
- Entschädigung 124
- Erben 55
- Ersatzkarten 36
- Ersatzsparbuch 36
- EU 74, 77, 87, 99
- Eurocheque 113
- Europäischer Gerichtshof 10, 87

- Fälschung 60, 114
- Fälschung der Unterschrift 80

- Fälschungsrisiko 81
- Festverzinsliche
 - Grundpfanddarlehen 118
- Finanzagenten 60
- Finanzvertreter 60
- Freistellungsaufträge 33
- Fremdkonto 66
- Frist 62, 96, 145
- Fristen 75, 87
- Fürsorge 11

- Geheimnummer 31, 100, 107
- Geldautomat 31, 100, 101, 155
- Geldkarte 100, 153
- Geldwäsche 16
- Genehmigung 84, 94
- Generalvollmachten 44
- Gerichtliche Überprüfung 124
- Gesamtschuldner 53
- Geschäftsbeziehung 8, 11, 153
- Geschäftsunfähigkeit 80
- Girocard 100
- Girokonto 8, 11, 32, 80
- Gläubiger 21, 52, 66, 91
- Grauer Kapitalmarkt 130, 153
- Grobe Fahrlässigkeit 64, 87, 104, 111
- Grobes Fehlverhalten 105
- Gültigkeitsdauer 112
- Gutschrift 75

- Haftung 9, 83, 104, 134
- Hinweispflicht 82
- Home-Banking 25
- Honorarberater 131

- Immobilienfonds 142
- Inhaltskontrolle 25

- Inkassoverhältnis 154
- Innenverhältnis 54

- Kartensperre** 35
- Kartensysteme 108
- Klage 148
- Kontoauszüge 32
- Kontoeröffnungsunterlagen 67
- Kontonummer 60
- Kontopfändung 34
- Kreditkarte 35, 100, 110
- Kreditkartenvertrag 26
- Kreditlinie 45
- Kreditsicherung 19
- Kündigungsfrist 119
- Kursrisiko 55

- Lastschrift 72, 90
- Legitimation 68
- Löschungsbewilligung 32

- Mahnschreiben** 33
- Mailorderverfahren 89, 112
- Mangelnde Information 116
- Missbrauch 47, 84
- Mitschuld 85
- Mitverschulden 81
- Money-back-Garantie 79
- Musterverfahren 149

- Nachforschung** 36
- Neuerliche Tagesauszüge 36
- Nichtausführung von Aufträgen 34

- Objektgerecht** 138
- Oder-Depot 55
- Oder-Konto 52
- Online-Banking 24, 58, 73

- PEX-Index** 121
- Pflicht zur Unterrichtung 37
- Phishing 59, 154
- PIN 58, 103, 154
- PIN-Nummer 99, 110
- POS 154
- PoZ-System 110, 155
- Preisaushang 30
- Preisverzeichnis 30
- Prospekthaftung 142
- Protokoll 137
- Prozess 146

- Rechnungsabschluss** 94
- Risikoabschlag 127
- Risikokosten 128
- Rücksichtnahme 11
- Rückvergütungen 141

- Sammelklage** 149
- Sammelüberweisung 74, 81, 155
- Schadensersatz 18, 115, 132, 146
- Schadensersatzansprüche 14
- Scheck 113
- Scheckinkasso 12
- Scheckverkehr 24
- Schenkung 46
- Schlichter 151
- Schlichter/Ombudsmann 151
- SCHUFA 19, 155
- Sechs-Wochen-Frist 94
- SEPA-Lastschrift 96
- Sicherheit 103

Stichwortverzeichnis

- Skimming 103, 155
- Sonderbedingungen 25
- Sondertilgung 122
- Sparbuch 63
- Spareinlagen 62
- Sparforderung 64
- Sparkonten 24
- Spekulationsgewinne 20
- Sperrung des Sparkontos 65
- Sperrvermerk 68
- Steuern 84
- Steuerstrafverfahren 20
- Strafverfolgungsbehörden 20

- Tafelgeschäfte 155
- TAN 59, 155
- Telefon-Banking 74
- Textveränderungen 115
- Todesfall 21
- Transaktionsnummer 59
- Treue 11

- Übertragung von
 - Wertpapieren 33
- Überweisung 73
- Überweisung auf das falsche Konto 83
- Überweisungsbedingungen 25
- Überweisungsverkehr 24
- Überziehung 38
- Überziehungszinsen 39
- Ungerechtfertigt
 - bereichert 79
- Unterschrift 110

- Verbraucher 155
- Verfallsdatum 112

- Vergessenes Sparbuch 68
- Verjährung 69, 145
- Verschuldensunabhängige Haftung 34
- Vertragslaufzeit 118
- Verwaltungskosten 127
- Vollmacht 17
- Vollmachten 44
- Voraussichtliche
 - Kursentwicklung 139
- Vorfälligkeitsentschädigung 118

- Weisung 12, 82, 113
- Weitergabe fremder
 - Kosten 35
- Wertermittlung 34
- Wertpapierdepot 55
- Wertstellung 75, 156
- Widerruf 47, 76
- Widersprechen 91
- Wiederanlage 121

- Zahlen mit Karte 97
- Zahlungen 109
- Zeitanteilige Erstattung 34
- Zinsen 26, 120
- Zinserwartung 120